

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Dipl.Ing. Ernst Piller
Tel: (01) 711 00 DW 2196
Fax: +43 (1) 711002190
Ernst.Piller@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
VII2@sozialministerium.at zu richten.

Alle Arbeitsinspektorate

GZ: BMASK-461.305/0001-VII/A/2/2015

Wien, 18.03.2015

Betreff: Nachrüstung von Arbeitsmitteln: Leitlinie und Beispielsammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Eine Vielzahl von Erlässen enthalten Regelungen, die sich mit der Nachrüstung von Arbeitsmitteln (4. Abschnitt Arbeitsmittelverordnung) befassen. Diese Erlässe werden durch einen Rahmenerlass und eine auf der WebSite der Arbeitsinspektion veröffentlichte Beispielsammlung von Nachrüstungen ersetzt.

Die Leitlinie und Beispielsammlung sind auf der WebSite der Arbeitsinspektion zugänglich:
(http://www.arbeitsinspektion.gv.at/NR/rdonlyres/9C5D5C9E-F1AB-4065-80C7-99DA89FAD461/0/Leitlinie_Beispielsammlung_Nachrüstung_Arbeitsmitteln_2015.pdf).

An den ursprünglichen Inhalten der einzelnen Erlässe wurde nichts geändert, diese wurden im Wortlaut in die Beispielsammlung übernommen“

Der 4. Abschnitt der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) regelt die Beschaffenheit von alten Arbeitsmitteln und solchen, für die keine Inverkehrbringervorschrift, gilt. Der 4. Abschnitt ist **nicht** anzuwenden auf Arbeitsmittel, die nach den im Anhang A angeführten Vorschriften in Verkehr gebracht wurden (z.B. MSV) oder nach den im Anhang B angeführten Vorschriften aufgestellt wurden oder betrieben (z.B. DBA-VO) werden (§ 1 Abs. 2).

Die am häufigsten in den Betrieben vorkommenden Arbeitsmittel, die eventuell unter die Nachrüstverpflichtung des 4. Abschnitts AM-VO fallen, sind Maschinen, die vor 1995 in Verkehr gebracht wurden.

Arbeitgeber/innen sind verpflichtet, eine Überprüfung vorzunehmen, ob die unter den 4. Abschnitt der AM-VO fallenden Arbeitsmittel den Anforderungen des 4. Abschnitts genügen. Vorzugsweise sollte diese Überprüfung im Rahmen der Evaluierung erfolgen, da Änderungen an Arbeitsmitteln auch Wechselwirkungen mit der Arbeitsumgebung, den Arbeitsabläufen und der Arbeitsorganisation haben können (siehe dazu § 4 Abs. 1 und § 7 Z 4a ASchG).

Grundsätze der Sicherung von Gefahrenstellen an Arbeitsmitteln

Gefahrenstellen sind insbesondere:

- alle Stellen an bewegten Teilen von Arbeitsmitteln, bei denen bei mechanischem Kontakt eine Verletzungsgefahr besteht (§ 43 AM-VO),
- Stellen, an denen die Gefahr besteht von weggeschleuderten Spänen, Splintern oder ähnlichen Teilen getroffen zu werden (§ 44 AM-VO),
- Teile von Arbeitsmitteln, die Oberflächentemperaturen über 60°C oder von weniger als - 20°C erreichen können (§ 44 AM-VO).

Keine mechanischen Gefahrenstellen im Sinne des § 43 AM-VO (§ 43 Abs. 2 AM-VO) liegen vor bei:

- geringer Leistung bzw. geringer wirkender Kraft oder
- wenn sie außerhalb des Sicherheitsabstandes (Anhang C zur AM-VO) liegen.

Bei der Sicherung von Gefahrenstellen ist folgende Rangfolge zu beachten:

1. Gefahrenstellen sind durch Schutzeinrichtungen zu sichern: Verkleidungen, Verdeckungen, Umwehrungen (§ 43 Abs. 3 AM-VO).
2. Ist eine Sicherung der Gefahrenstellen mit Schutzeinrichtungen nach § 43 Abs. 3 AM-VO aufgrund der Arbeitsvorgänge nicht möglich, so sind Sicherungen mit Annäherungsreaktion, abweisende Einrichtungen, Schalteinrichtungen ohne Selbsthaltung oder ortsbindende Einrichtungen vorzusehen (§ 43 Abs. 5 AM-VO).
3. Soweit aufgrund der Arbeitsvorgänge eine Sicherung der Gefahrenstellen auch nicht mit Schutzeinrichtungen nach § 43 Abs. 5 AM-VO möglich ist, sind die Arbeitnehmer/innen über die Gefahrenstellen zu informieren und jährlich in der Vermeidung von Verletzungsgefahren zu unterweisen (§ 43 Abs. 6 AM-VO).

Arbeitsmittel müssen gegebenenfalls, entsprechend der von ihnen ausgehenden Gefährdung der Arbeitnehmer/innen und der normalerweise erforderlichen Stillsetzungszeit, mit einem **Not-Halt-Befehlsgerät** (insbes. Taster und Reißleinen) versehen sein (§ 46 AM-VO).

„Gegebenenfalls“ erforderlich ist eine Not-Ausschaltvorrichtung immer dann, wenn dadurch ein Unfall verhütet werden kann oder die Folgen eines Unfalls gemindert werden können.

Teile von Arbeitsmitteln, die Oberflächentemperaturen über 60°C oder von weniger als - 20°C erreichen können (§ 44 Abs. 4 AM-VO):

- Sichern mit Schutzeinrichtungen ab diesen Temperaturgrenzen oder
- die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren hat ergeben, dass aufgrund der konkreten Verhältnisse in Abhängigkeit von Temperatur, Wärmeleitfähigkeit und Eigenschaft der Oberfläche sowie von Art und Dauer der möglichen Berührung keine Gefährdung der Arbeitnehmer/innen besteht.

Anforderungen an Schutzeinrichtungen (§ 43 Abs. 7 AM-VO)

1. Sie müssen stabil gebaut sein.
2. Sie dürfen keine zusätzlichen Gefahren verursachen und bei der Arbeit möglichst wenig behindern.
3. Sie dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können.
4. Sie dürfen Beobachtungs- und Überwachungsvorgänge, wie z. B. von Arbeitsvorgängen, nicht mehr als notwendig einschränken.
5. Sie müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für Rüst- oder Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

Weitere Nachrüstungen (Auszug)

- Ein- und Ausschaltvorrichtungen (§ 45 AM-VO)
- Standplätze auf Arbeitsmitteln und Aufstiege (§ 47 AM-VO)
- Flammenrückschlagsicherungen, Flammenwächter, Züandsicherungen an Feuerungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe (§ 48 AM-VO)
- Überroll- und Kippschutz für selbstfahrende Arbeitsmittel (§ 53b AM-VO)
- Einrichtungen zur Verbesserung der Sicht der Fahrer/innen von selbstfahrenden Arbeitsmitteln (§ 53 AM-VO)
- Arbeitskörbe (§ 52 AM-VO).

Prüfung

Je nach Umfang der Nachrüstung („wesentliche Änderungen“) kann es für Arbeitsmittel, die wiederkehrend zu prüfen sind (siehe § 8 Abs. 1 AM-VO), erforderlich sein, eine Überprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Z 6 AM-VO durchzuführen. Zu diesen Prüfungen sind Personen nach § 7 Abs. 3 oder Abs. 4 AM-VO heranzuziehen. Eine wesentliche Änderung im Sinne des § 9 Abs. 1 Z 6 AM-VO liegt beispielsweise dann vor, wenn für die Nachrüstung in das Steuersystem eingegriffen werden muss, weil Zustimmschalter, Lichtschranken, Zwei-Hand-Schalt-einrichtungen oder Not-Halt-Befehlsgeräte nachgerüstet werden.

Beispiele

Beispiele für erforderliche Nachrüstungen von Arbeitsmitteln enthält die auf der WebSite der Arbeitsinspektion veröffentlichte „Leitlinie und Beispielsammlung zur Nachrüstung von Arbeitsmitteln gemäß Arbeitsmittelverordnung“

(http://www.arbeitsinspektion.gv.at/NR/rdonlyres/9C5D5C9E-F1AB-4065-80C7-99DA89FAD461/0/Leitlinie_Beispielsammlung_Nachrüstung_Arbeitsmitteln_2015.pdf).

Folgende Erlässe werden aufgehoben und durch die Leitlinie und Beispielsammlung ersetzt:


- 461.305/0006-VII/A/2/2010 Novelle AM-VO 2010: Redaktionelle Anpassungen von Erlässen zur AM-VO
- 461.305/0005-VII/A/2/2013 Arbeitsmittel Schutzeinrichtungen an Fleischwölfen, die nicht unter die MSV fallen
- 461.305/0008-III/2/2008 Arbeitsmittel Nachrüstung von älteren hydraulischen Furnierpressen (Baujahre etwa bis 1980) mit Schalteinrichtung ohne Selbsthaltung
- 461.305/0006-III/2/2008 Arbeitsmittel Schutzeinrichtungen für Planetenrühr- und Knetmaschinen sowie Rühr- und Schlagmaschinen
- 461.305/0012-III/2/2006 Arbeitsmittel Nachrüstung von Gesenkbiegepressen
- 461.305/0018-III/2/2005 Arbeitsmittel Nachrüstung von Kuttern mit Schüsseldurchmessern zwischen 700 mm und 1200 mm mit Schutzeinrichtungen gegen Zugriff auf die Schneidmesser
- 461.305/0003-III/2/2005 Arbeitsmittel Schutzeinrichtungen für Spannfutter von konventionellen Drehmaschinen
- 461.204/7-III/2/04 Absturzsicherungen an erhöhten Standplätzen in Schlachtbetrieben
- 461.205/12-III/2/03 Schutzeinrichtungen für Rührwerke Nachrüstung
- 61.510/5-2/98 Ausnahmen von der Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung, BGBl.Nr. 43/1961 für das Inverkehrbringen von Maschinen
- 61.510/5-2/95 Rüttelwalze; Aufhebung des Erlasses Zl. 61.510/4-2/95 vom 8. Mai 1995 und Ersatz durch Erlass Zl. 61.510/5-2/95.

Anlage

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Mag.a Dr.in iur. Anna Ritzberger-Moser

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	KxlyAg8kytXFKKFYiabV7ZKxxquPkFV0zYM612bMXVm4Ncjl84Y31QQ8pCFd1Q/NdgL AehjKudve/whi2R9l1D40F+rJczBkNmvPLALJ+eA5+lpgjNU035GPdYzHsq0fzyjhB zR5f5LUIJP90hpCEOjjOBw/Jsgo2xRabAevqkU=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2015-03-19T13:23:39+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	